

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl

A. Zielsetzung

Das am 2. November 1973 in London beschlossene und am 4. März 1974 unterzeichnete Protokoll ergänzt das Internationale Übereinkommen von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen, das für die Bundesrepublik Deutschland am 5. August 1975 in Kraft getreten ist (BGBl. II S. 137, 1196).

Während das Übereinkommen von 1969 nur für Ölunfälle gilt, gewährt das Protokoll den Vertragsstaaten Eingriffsrechte auch für den Fall, daß bei Schiffsunfällen Umweltgefahren durch andere Stoffe als Öl drohen (z. B. bei Unfällen von Chemikalentankern oder Flüssiggastankern). Die gefährlichen Stoffe sind in einer dem Protokoll als Anlage beigefügten Liste aufgeführt.

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation des Protokolls zu schaffen und die Inkraftsetzung von Änderungen seiner Anlage zu erleichtern. Gleichzeitig sollen die Eingriffsermächtigungen des geltenden Schifffahrtpolizeirechts präzisiert und den Erfordernissen der erhöhten Gefahrenlage bei Tankerunfällen angepaßt werden.

B. Lösung

Da sich das Protokoll auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf seine Ratifikation der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes. Der Entwurf sieht vor, daß dem Protokoll zugestimmt wird. Das Protokoll ist unter Mitwirkung der Bundesregierung zustande gekommen und enthält eine notwendige Erweiterung von Eingriffsrechten insbesondere gegenüber Schiffen unter fremder Flagge.

Der Entwurf schlägt außerdem vor, Änderungen der Anlage (Stoffliste) des Protokolls durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Hierdurch würde innerstaatlich die schon durch das Protokoll selbst vereinfachte Änderung der Anlage erleichtert.

Ferner enthält der Entwurf Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977, BGBl. I S. 1314).

Durch die Änderungen werden die schiffahrtpolizeilichen Eingriffsermächtigungen auf den Bereich der Hohen See ausgedehnt und die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr erweitert, um Verstöße von Schiffen unter der Bundesflagge gegen internationale Verkehrsvorschriften (Seestraßenordnung) auch dann ahnden zu können, wenn diese nicht auf der Hohen See, sondern in fremden Küstengewässern begangen wurden. Auch ist der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen bestimmte Schiffssicherheitsvorschriften zu erhöhen.

Die Ergänzungen enthalten Vorschriften über den polizeipflichtigen Personenkreis und verbessern die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten insbesondere bei Schiffsunfällen mit drohender Umweltverschmutzung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) – 971 01 – Üb 30/84

Bonn, den 7. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Der Wortlaut des Protokolls in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 528. Sitzung am 28. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 4. März 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 2. November 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Wird ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, von einem Seeunfall betroffen, der eine Verschmutzung der See durch andere Stoffe als Öl verursachen und die Reinhaltung der Küsten oder verwandte Interessen eines Vertragsstaates des Protokolls ernstlich gefährden kann, so ist der Führer des Schiffes verpflichtet, den Seeunfall unverzüglich auf dem nach den Umständen geeigneten Weg der Zentralen Meldestelle für Ölverschmutzungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu melden. Der Seeunfall soll gleichzeitig dem gefährdeten Vertragsstaat gemeldet werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schiffe der Bundeswehr.

(2) Für den Begriff „andere Stoffe als Öl“ gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels I Nr. 2 des Protokolls, auch in Verbindung mit einer Ergänzung nach Artikel 3, für die Begriffe „Seeunfall“ und „verwandte Interessen“ die Begriffsbestimmungen des Artikels II des Protokolls in Verbindung mit Artikel II Nr. 1 und 4 des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen (BGBl. 1975 II S. 137) entsprechend.

(3) Ein Muster der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Meldestellen der Vertragsstaaten werden vom Bundesminister für Verkehr bekanntgemacht.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 Satz 1 einen Seeunfall nicht rechtzeitig meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Artikel III des Protokolls vom 2. November 1973 angenommene Änderungen der Anlage des Protokolls, die sich im Rahmen der Ziele des Protokolls halten, durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 4

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes können im Rahmen des § 1 Nr. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Beseitigung von Störungen auf den Seewasserstraßen, den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen und in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen treffen. Sie treffen diese Maßnahmen ferner im Rahmen der Aufgaben, die ihnen nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a und b auf der Hohen See obliegen.“

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 d eingefügt:

„§ 3 a

(1) Hat eine Person eine Störung oder eine Gefahr verursacht, so haben die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihre Maßnahmen gegen sie zu richten. Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Störung oder die Gefahr in Ausführung der Verrichtung verursacht, so können die Behörden ihre Maßnahmen auch gegen den Richter, der die Person zur Verrichtung bestellt hat.

(2) Erfordert der Zustand einer Sache Maßnahmen der Behörden, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Sie können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden, außer wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten ausübt. Gehen Störung oder Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 3 b

(1) Die Behörden können selbst, auch durch Beauftragte, Störungen beseitigen oder Gefahren abwehren, wenn

1. Maßnahmen gegen die nach § 3 a verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig sind oder
2. gemäß § 3 a ergangene Aufforderungen, die Störung oder die Gefahr zu beseitigen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgesetzt werden können.

Die verantwortlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen den Behörden durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach § 3 a verantwortlichen Personen zum Ersatz verpflichtet. Die Kosten können im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3 c

(1) Die Behörden können Maßnahmen auch gegen andere als die nach § 3 a verantwortlichen Personen treffen, wenn

1. eine erhebliche Störung zu beseitigen oder eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach § 3 a verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. Maßnahmen nach § 3 b Abs. 1 unmöglich oder unzureichend, insbesondere nicht rechtzeitig möglich sind und
4. die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Bei Unfällen mit Öl-, Gas- und Chemikaliertankern, die eine erhebliche Umweltverschmutzung zur Folge haben können, sind Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur so lange und so weit getroffen und aufrechterhalten werden, als nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr getroffen werden können.

(4) Der Betroffene kann für den ihm durch die Maßnahmen entstandenen Schaden einen angemessenen Ausgleich verlangen.

§ 3 d

Durch Maßnahmen auf Grund des § 3 Abs. 1 können die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „auf der Hohen See“ durch die Worte „seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 5

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der vom ... (einzusetzen ist bei Verkündungsredaktion das Datum des durch Artikel 7 Abs. 1 beschriebenen Inkrafttretenstages) ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VI für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift entspricht Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen. Auf eine schlichte Verweisung wurde mit Blick auf die erforderliche hinreichende Bestimmtheit der Bußgeldbewehrung (Artikel 103 Abs. 2 GG) verzichtet.

Die Meldung von Schiffsunfällen mit tatsächlicher oder drohender Meeresverschmutzung durch andere Stoffe als Öl soll die Bundesregierung in die Lage versetzen, die notwendigen Maßnahmen nach Artikel I des Protokolls rechtzeitig zu treffen, oder sie von der Gefahr einer schwerwiegenden Verschmutzung des Gebietes anderer Vertragsstaaten unterrichten; im letztgenannten Fall sollen die Vertragsstaaten auch unmittelbar vom Kapitän benachrichtigt werden.

Zu Artikel 3

Die dem Protokoll im Jahre 1977 beigelegte Liste der gefährlichen Stoffe, die von dem Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der IMO ausgearbeitet worden ist, kann nach Artikel III des Protokolls in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Änderungsvorschläge zu dieser Liste werden in dem genannten Ausschuß beraten und von den Vertragsstaaten beschlossen und anschließend den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt. Die Änderung gilt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten bis dahin Einspruch eingelegt hat, nach Ablauf von sechs Monaten als angenommen und tritt drei Monate später für die Vertragsstaaten in Kraft, die keine gegenteilige Erklärung abgegeben haben.

Wegen des technischen Inhalts der Liste und auch wegen des beschleunigten Änderungsverfahrens ist es zweckmäßig, die Änderungen auf dem Verordnungswege in innerstaatliches Recht zu transformieren. Diesem Ziel dient Artikel 3, der den Bundesminister für Verkehr ermächtigt, Änderungen der Liste durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz) stehen mit dem Regelungsbereich des Übereinkommens von 1969 und dem jetzt zu ratifizierenden Protokoll von 1973 in unmittelbarem Sachzusammenhang. Sie schaffen für Maßnahmen auf der Hohen See eine klare Ermächtigungsgrundlage gegenüber Schiffen unter der Bundesflagge und gegenüber allen Schiffen im Rahmen völkerrechtlicher Verträge; sie enthalten überdies Vorschriften über die Polizeipflichtigkeit, die bisher im Seeaufgabengesetz nicht ausdrücklich geregelt war. Ziel der Ergänzungen ist u. a. auch, eine eindeutige

Ermächtigungsgrundlage für die schiffahrtpolizeiliche Inanspruchnahme derjenigen Personen in das Gesetz aufzunehmen, die für einen polizeiwidrigen Zustand zwar nicht verantwortlich sind, aber über Mittel zur raschen Abhilfe verfügen. Damit sollen die Zwangsleichterung oder die Zwangsbergung havariierter Tanker ermöglicht werden. Die Vorschriften sind auf Maßnahmen bei Tankerunfällen zugeschnitten, gelten aber naturgemäß für die Verhütung aller von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren. Ihre Formulierung orientiert sich an entsprechenden Bestimmungen des Bundesgrenzschutzgesetzes.

Der generellen, vor allem generalpräventiven Zielsetzung des Gesetzes dient auch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, um Verstöße von Schiffen unter der Bundesflagge gegen internationale Verkehrsvorschriften (Seestraßenordnung) auch dann ahnden zu können, wenn sie nicht auf Hoher See, sondern in fremden Küstengewässern begangen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention war es auch erforderlich, den Bußgeldrahmen für Verstöße gegen bestimmte Schiffsicherheitsvorschriften auf ein wirksames Maß anzuheben.

Im einzelnen:

Zu § 3 Abs. 1

Der bestehende Wortlaut des § 3 Abs. 1 unterscheidet in bezug auf die Hohe See nicht klar zwischen Eingriffsermächtigung und Aufgabenzuweisung. Mit der Neufassung der Vorschrift wird nun eine eindeutige Ermächtigung für Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gegenüber Schiffen unter der Bundesflagge auch auf der Hohen See geschaffen; die gleichzeitig geregelte Aufgabenzuweisung an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bleibt unberührt. Diese Präzisierung ist einerseits schon aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, sie dient aber zugleich dem Zweck, die Befugnisse aus völkerrechtlichen Übereinkommen im Bereich der Hohen See uneingeschränkt wahrnehmen zu können.

Darüber hinaus ist die Neufassung erforderlich, um die Anwendbarkeit der gleichzeitig in das Gesetz eingefügten Vorschriften über die Polizeipflichtigkeit (§§ 3 a bis 3 c) auf der Hohen See zu gewährleisten, da entsprechende Regelungen in den völkerrechtlichen Übereinkommen fehlen.

Aus sprachlichen Gründen ist die gesamte Vorschrift neu gefaßt worden.

Zu § 3 a

Das Seeaufgabengesetz enthält in der geltenden Fassung lediglich die schiffahrtpolizeiliche Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 1, trifft jedoch keine weitere Bestimmung über den polizeipflichtigen Personenkreis. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sowie in Verbindung mit der vorgesehenen Regelung des polizeilichen Zugriffs auf Nichtstörer in § 3 c ist die Polizeipflichtigkeit nunmehr generell im Gesetz zu regeln.

Die Vorschrift erfaßt den Zugriff auf den Handlungs- bzw. Zustandsstörer. Die Sonderbestimmung für herrenlose Sachen (Absatz 2 Satz 3) soll verhindern, daß ein Reeder folgenlos das Eigentum an einem havarierten Schiff aufgeben kann, das die Mannschaft bereits verlassen hat.

Zu § 3 b

Die Vorschrift regelt die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Behörden der Schifffahrtpolizei. Sie stimmt in Wortlaut und Bedeutung mit den entsprechenden Vorschriften bestehender Polizeigesetze, insbesondere des Bundesgrenzschutzgesetzes, überein.

Zu § 3 c

Die Vorschrift regelt die Inanspruchnahme des Nichtstörers und enthält eine besondere Regelung für den Fall, daß nach einem Tankerunfall in dieser Form auf Dritte zurückgegriffen werden muß.

Absatz 1 gibt der Behörde die grundsätzliche Befugnis, bei akuter Gefahr Dritte anzuweisen, gegen angemessenen Ausgleich Hilfe zu leisten, wenn eine polizeiliche Maßnahme gegenüber dem Störer, z. B. einem havarierten Schiff, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder keinen Erfolg verspricht und der Behörde eigene Mittel zur Gefahrenbeseitigung nicht zur Verfügung stehen und auch nicht rechtzeitig beschafft werden können.

Absatz 2 geht für den besonderen Fall eines Tankerunfalles mit der Gefahr einer erheblichen Umweltverschmutzung über das übliche Maß der Inanspruchnahme des Nichtstörers hinaus, indem er die Möglichkeit vorsieht, daß in einer solchen Ausnahmesituation unmittelbar auf diesen zurückgegriffen werden kann. Obwohl auch bei Tankerunfällen davon auszugehen ist, daß das havarierte Schiff in der Regel selbst Hilfe durch Bergungs- oder Leichterschiffe annimmt bzw. dies auf Anforderung der Schifffahrtpolizei veranlaßt oder die Schifffahrtpolizei durch Ersatzvornahme einschreitet, muß sichergestellt werden, daß bei Gefahr im Verzuge verfügbare Bergungs- oder Leichterschiffe nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde zu sofortiger Hilfeleistung angewiesen werden können, auch wenn diese noch oder noch nicht in Verhandlungen mit Kapitän oder Reederei stehen. Damit wird vermieden, daß wertvolle Zeit durch die oft aus taktischen Gründen hinausgezögerten Verhandlungen über privatrechtliche Bergungsverträge zwischen den Beteiligten verlorengeht. Diese verschärfte Polizeipflichtigkeit des Nichtstörers rechtfertigt sich aus der besonderen Gefahrenlage bei Tankerunfällen, wenn es gilt, durch schnellstmögliches Handeln und unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Mittel eine Umweltkatastrophe abzuwenden.

Absatz 3 enthält die in allen bestehenden Polizeigesetzen übliche Bestimmung, daß Maßnahmen gegen nicht polizeipflichtige Personen zeitlich und umfangmäßig nur insoweit aufrechterhalten werden dürfen, als ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Absatz 4 sieht einen angemessenen Ausgleich für Schäden vor, die jemand durch Maßnahmen auf Grund der Absätze 1 und 2 erleidet. Dabei ist in der Formulierung zum Ausdruck gebracht, daß es sich weder um vollen Schadensersatz noch lediglich um eine „billige Entschädigung in Geld“ handelt. Der Ausgleich ist vielmehr

nach den Grundsätzen zu gewähren, die die Rechtsprechung zur Enteignung und zum enteignungsgleichen Eingriff entwickelt hat. Schaden ist demgemäß grundsätzlich nur der Vermögensschaden, aber auch Aufwendersatz und entgangener Gewinn, soweit dessen Ausgleich zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint. Bei der Bemessung des Ausgleichs für eine Inanspruchnahme kommerzieller Leichter- oder Bergungsfahrzeuge werden auch die Grundsätze der Vergütungsregelungen zu berücksichtigen sein, wie sie in den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einigen Privatunternehmen vereinbarten Musterverträgen zur Leichterung in Nottfällen und zum Schleppereinsatz bei Schiffsunfällen niedergelegt sind.

Zu § 3 d

Die Vorschrift nennt die Grundrechte, die durch Maßnahmen auf der Grundlage des neuen § 3 Abs. 1 eingeschränkt werden können.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr erstreckt sich nach dem bestehenden Wortlaut bei der Regelung des Verhaltens von Schiffen unter der Bundesflagge nur auf die Hohe See. Dadurch war es bisher nicht möglich, diesen Schiffen die Beachtung von Verkehrsvorschriften in Verkehrstrennungsgebieten vorzuschreiben, die durch fremde Hoheitsgewässer verlaufen. Anzeigen fremder Staaten über Verstöße deutscher Schiffe gegen internationale Verkehrsvorschriften (Seestraßenordnung) in fremden Hoheitsgewässern können daher nicht verfolgt werden. Die Erweiterung der Ermächtigung auf die Seegebiete „seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres“ behebt diesen Mangel und stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre Strafhochheit als Flaggenstaat in jedem Fall ausüben kann. Die Regelung ist notwendig, da gerade durch falsches Verhalten in Verkehrstrennungsgebieten, die durch fremde Hoheitsgewässer (z. B. im Englischen Kanal) führen, Schiffsunfälle größeren Ausmaßes verursacht werden können, und eine Ahndungsmöglichkeit durch den Flaggenstaat die Beachtung der Verkehrsregeln verstärkt.

Zu § 15 Abs. 2

Erfahrungen haben erwiesen, daß die einheitliche Bußgeldandrohung von 10 000 DM in der Praxis oft nicht ausreicht, da Verstöße mit entsprechender Ahndung für den betroffenen Wirtschaftszweig häufig vorteilhafter sind als die Beachtung der Sicherheitsvorschriften. Es ist daher notwendig, die Bußgeldandrohung für solche Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen, deren Begehung dem Täter häufig wirtschaftliche Vorteile bringt, die beträchtlich über den bisherigen Rahmen von 10 000 DM hinausgehen. Dies sind insbesondere Verstöße gegen Freibordvorschriften, die die Stabilität des Schiffes gefährden, aber auch Bau-, Ausrüstungs- oder Besetzungspflichten. Die nach dem OWiG bereits bestehende Möglichkeit, das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße zu überschreiten, um den wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen, ist meist nicht nutzbar, da Geldbußen aus Beweisgründen fast ausnahmslos nicht gegen den Reeder, sondern gegen den Kapitän verhängt werden. Dieser hat jedoch nicht den wirtschaftlichen Vorteil

erlangt. Wird hingegen der Bußgeldrahmen erhöht, so wird der Reeder als der durch den Verstoß wirtschaftlich Begünstigte spürbar belastet, da er in der Regel seinen Kapitän von der Zahlung des Bußgeldes freistellt. Vorbeugende Gefahrenabwehr gebietet deswegen auch hier, mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts die Nichtbefolgung der Sicherheitsvorschriften fühlbar zu ahnden.

Zu Artikel 5

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ist seit der letzten Bekanntmachung am 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) in erheblichem Umfang geändert worden und daher unübersichtlich geworden. Die neuen Änderungen sollen deshalb zum Anlaß genommen werden, eine bereinigte Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 6

Das Protokoll sowie die nach Artikel 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VI für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Die Änderungen und Ergänzungen des Seeaufgabengesetzes werden unabhängig vom Inkrafttreten des Protokolls mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Protokoll von 1973
über Maßnahmen auf Hoher See
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

**Protocol
Relating to Intervention on the High Seas
in Cases of Pollution by Substances Other Than Oil, 1973**

**Protocole de 1973
sur l'intervention en haute mer
en cas de pollution par des substances autres que les hydrocarbures**

(Übersetzung)

The Parties to the present Protocol,	Les Parties au présent Protocole,	Die Vertragsparteien dieses Protokolls –
being Parties to the International Convention Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties, done at Brussels on 29 November 1969,	étant Parties à la Convention internationale sur l'intervention en haute mer en cas d'accident entraînant ou pouvant entraîner une pollution par les hydrocarbures, faite à Bruxelles le 29 novembre 1969,	als Vertragsparteien des am 29. November 1969 in Brüssel beschlossenen Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen,
taking into account the Resolution on International Co-operation Concerning Pollutants Other Than Oil adopted by the International Legal Conference on Marine Pollution Damage, 1969,	prenant en considération la résolution sur la coopération internationale en matière de pollution par des agents autres que les hydrocarbures adoptée par la Conférence juridique internationale de 1969 sur les dommages dus à la pollution des eaux de la mer,	unter Berücksichtigung der von der Internationalen Juristischen Konferenz von 1969 über Meeresverschmutzungsschäden angenommenen Entschließung über internationale Zusammenarbeit in bezug auf andere Schmutzstoffe als Öl,
further taking into account that pursuant to the Resolution, the Inter-Governmental Maritime Consultative Organization has intensified its work, in collaboration with all interested international organizations, on all aspects of pollution by substances other than oil,	prenant également en considération le fait que, conformément à ladite résolution, l'Organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime a intensifié, en collaboration avec toutes les autres organisations internationales intéressées, ses travaux relatifs aux différents aspects de la pollution par des substances autres que les hydrocarbures,	sowie mit Rücksicht darauf, daß die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation *) auf Grund der genannten Entschließung im Zusammenwirken mit allen beteiligten internationalen Organisationen ihre Arbeit über alle Aspekte der Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl verstärkt hat –
have agreed as follows:	sont convenues de ce qui suit:	sind wie folgt übereingekommen:
Article I	Article premier	Artikel I
1. Parties to the present Protocol may take such measures on the high seas as may be necessary to prevent, mitigate or eliminate grave and imminent danger to their coastline or related interests from pollution or threat of pollution by substances other than oil following upon a maritime casualty or acts related to such a casualty, which may reasonably be expected to result in major harmful consequences.	1. Les Parties au présent Protocole peuvent prendre en haute mer les mesures nécessaires pour prévenir, atténuer ou éliminer les dangers graves et imminents que présentent pour leurs côtes ou intérêts connexes une pollution ou une menace de pollution par des substances autres que les hydrocarbures à la suite d'un accident de mer ou des actions afférentes à un tel accident, susceptibles selon toute vraisemblance d'avoir des conséquences dommageables très importantes.	(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls können die erforderlichen Maßnahmen auf Hoher See zur Verhütung, Verringerung oder Beseitigung unmittelbarer ernster Gefahren treffen, die für ihre Küsten oder verwandte Interessen aus einer tatsächlichen oder drohenden Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl infolge eines Seeunfalls oder damit verbundener Handlungen erwachsen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach schwerwiegende schädliche Auswirkungen haben werden.
2. "Substances other than oil" as referred to in paragraph 1 shall be:	2. Les «substances autres que les hydrocarbures» visées au paragraphe 1 sont:	(2) „Andere Stoffe als Öl“ im Sinne des Absatzes 1 sind
(a) those substances enumerated in a list which shall be established by an	a) les substances énumérées dans une liste qui sera établie par un organe	a) Stoffe gemäß einer Liste, die von einem von der Organisation bestimm-

*) Die Organisation führt ab 22. Mai 1982 den Namen „Internationale Seeschiffahrts-Organisation“.

appropriate body designated by the Organization and which shall be annexed to the present Protocol, and

- (b) those other substances which are liable to create hazards to human health, to harm living resources and marine life, to damage amenities or to interfere with other legitimate uses of the sea.

3. Whenever an intervening Party takes action with regard to a substance referred to in paragraph 2 (b) above that Party shall have the burden of establishing that the substance, under the circumstances present at the time of the intervention, could reasonably pose a grave and imminent danger analogous to that posed by any of the substances enumerated in the list referred to in paragraph 2 (a) above.

Article II

1. The provisions of paragraph 2 of Article I and of Articles II to VIII of the Convention Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties, 1969, and the Annex thereto as they relate to oil, shall be applicable with regard to the substances referred to in Article I of the present Protocol.

2. For the purpose of the present Protocol the list of experts referred to in Articles III (c) and IV of the Convention shall be extended to include experts qualified to give advice in relation to substances other than oil. Nominations to the list may be made by Member States of the Organization and by Parties to the present Protocol.

Article III

1. The list referred to in paragraph 2 (a) of Article I shall be maintained by the appropriate body designated by the Organization.

2. Any amendment to the list proposed by a Party to the present Protocol shall be submitted to the Organization and circulated by it to all Members of the Organization and all Parties to the present Protocol at least three months prior to its consideration by the appropriate body.

3. Parties to the present Protocol whether or not Members of the Organization shall be entitled to participate in the proceedings of the appropriate body.

4. Amendments shall be adopted by a two-thirds majority of only the Parties to the present Protocol present and voting.

compétent désigné par l'Organisation et annexée au présent Protocole, et

- b) les autres substances susceptibles de mettre en danger la santé de l'homme, de nuire aux ressources vivantes, à la faune et à la flore marines, de porter atteinte aux agréments ou de gêner toutes autres utilisations légitimes de la mer.

3. Chaque fois qu'une Partie prend des mesures au sujet d'une substance mentionnée au paragraphe 2, alinéa b), il lui appartient de prouver que cette substance risquait selon toute vraisemblance, dans les circonstances existant au moment de l'intervention, de constituer un danger grave et imminent analogue à celui que présente l'une quelconque des substances énumérées dans la liste mentionnée au paragraphe 2, alinéa a) ci-dessus.

Article II

1. Les dispositions de l'article premier, paragraphe 2 et des articles II à VIII de la Convention internationale sur l'intervention en haute mer en cas d'accident entraînant ou pouvant entraîner une pollution par les hydrocarbures, 1969, ainsi que celles de l'Annexe de cette Convention, qui se rapportent aux hydrocarbures, s'appliquent aux substances visées à l'article I du présent Protocole.

2. Aux fins du présent Protocole, la liste d'experts visée à l'article III, paragraphe c) et à l'article IV de la Convention est élargie afin de comprendre les experts qualifiés pour donner des avis sur les substances autres que les hydrocarbures. Les Etats membres de l'Organisation et les Parties au présent Protocole peuvent soumettre des noms en vue de l'établissement de la liste.

Article III

1. La liste visée au paragraphe 2, alinéa a) de l'article premier est tenue à jour par l'organe compétent désigné par l'Organisation.

2. Tout amendement qu'une Partie au présent Protocole propose d'apporter à la liste est soumis à l'Organisation qui le communique à tous les Membres de l'Organisation et à toutes les Parties au présent Protocole trois mois au moins avant son examen par l'organe compétent.

3. Les Parties au présent Protocole, qu'elles soient ou non membres de l'Organisation, sont admises à participer aux délibérations de l'organe compétent.

4. Les amendements sont adoptés à la majorité des deux tiers des seules Parties au présent Protocole présentes et votantes.

ten zuständigen Gremium aufgestellt und diesem Protokoll als Anlage beigefügt wird;

- b) andere Stoffe, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, die lebenden Naturschätze und die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres sowie die Annehmlichkeiten der Umwelt zu schädigen oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres zu beeinträchtigen.

(3) Sobald eine Vertragspartei Maßnahmen hinsichtlich eines in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Stoffes trifft, obliegt es ihr, zu beweisen, daß der Stoff unter den zur Zeit der Maßnahmen herrschenden Umständen aller Wahrscheinlichkeit nach eine unmittelbare ernste Gefahr entsprechend derjenigen darstellen könnte, die ein Stoff gemäß der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Liste darstellt.

Artikel II

(1) Artikel I Absatz 2 und die Artikel II bis VIII des Übereinkommens von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen und seine Anlage, soweit sie sich auf Öl beziehen, finden auf die in Artikel I dieses Protokolls bezeichneten Stoffe Anwendung.

(2) Für die Zwecke dieses Protokolls wird die in Artikel III Buchstabe c und Artikel IV des Übereinkommens bezeichnete Sachverständigenliste auf Sachverständige erweitert, die befähigt sind, Gutachten über andere Stoffe als Öl abzugeben. Mitgliedstaaten der Organisation und Vertragsparteien dieses Protokolls können Sachverständige für die Liste benennen.

Artikel III

(1) Die in Artikel I Absatz 2 Buchstabe a bezeichnete Liste wird von dem von der Organisation bezeichneten zuständigen Gremium auf dem laufenden gehalten.

(2) Jede von einer Vertragspartei dieses Protokolls vorgeschlagene Änderung der Liste wird der Organisation vorgelegt, die sie spätestens drei Monate vor der Prüfung durch das zuständige Gremium an alle Mitglieder der Organisation und an alle Vertragsparteien dieses Protokolls weiterleitet.

(3) Die Vertragsparteien dieses Protokolls, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, haben ein Recht auf Teilnahme an den Beratungen des zuständigen Gremiums.

(4) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien dieses Protokolls beschlossen.

5. If adopted in accordance with paragraph 4 above, the amendment shall be communicated by the Organization to all Parties to the present Protocol for acceptance.

6. The amendment shall be deemed to have been accepted at the end of a period of six months after it has been communicated, unless within that period an objection to the amendment has been communicated to the Organization by not less than one-third of the Parties to the present Protocol.

7. An amendment deemed to have been accepted in accordance with paragraph 6 above shall enter into force three months after its acceptance for all Parties to the present Protocol, with the exception of those which before that date have made a declaration of non-acceptance of the said amendment.

Article IV

1. The present Protocol shall be open for signature by the States which have signed the Convention referred to in Article II or acceded thereto, and by any State invited to be represented at the International Conference on Marine Pollution, 1973. The Protocol shall remain open for signature from 15 January 1974 until 31 December 1974 at the Headquarters of the Organization.

2. Subject to paragraph 4 of this Article, the present Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by the States which have signed it.

3. Subject to paragraph 4, this Protocol shall be open for accession by States which did not sign it.

4. The present Protocol may be ratified, accepted, approved or acceded to only by States which have ratified, accepted, approved or acceded to the Convention referred to in Article II.

Article V

1. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of a formal instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization.

2. Any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited after the entry into force of an amendment to the present Protocol with respect to all existing Parties or after the completion of all measures required for the entry into force of the amendment with respect to all existing Parties shall be deemed to apply to the Protocol as modified by the amendment.

Article VI

1. The present Protocol shall enter into force on the ninetieth day following the

5. Tout amendement adopté en vertu du paragraphe 4 ci-dessus est communiqué par l'Organisation à toutes les Parties au présent Protocole pour acceptation.

6. Un amendement est réputé accepté six mois après avoir été ainsi communiqué, à moins que, durant cette période, un tiers au moins des Parties au Protocole n'adresse à l'Organisation une objection à cet amendement.

7. Trois mois après la date de son acceptation conformément aux dispositions du paragraphe 6 ci-dessus, un amendement entre en vigueur pour toutes les Parties au présent Protocole, à l'exception de celles qui ont fait, avant cette date, une déclaration aux termes de laquelle elles n'acceptent pas ledit amendement.

Article IV

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats qui ont signé la Convention visée à l'article II ou qui y ont adhéré et de tous les Etats invités à se faire représenter à la Conférence internationale de 1973 sur la pollution des mers. Le Protocole reste ouvert à la signature du 15 janvier 1974 jusqu'au 31 décembre 1974 au siège de l'Organisation.

2. Sous réserve des dispositions du paragraphe 4, le présent Protocole est soumis à ratification, acceptation ou approbation par les Etats qui l'ont signé.

3. Sous réserve des dispositions du paragraphe 4, les Etats qui n'ont pas signé le présent Protocole peuvent y adhérer.

4. Seuls les Etats qui ont ratifié, accepté ou approuvé la Convention visée à l'article II ou qui y ont adhéré peuvent ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole ou y adhérer.

Article V

1. La ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion s'effectuent par le dépôt d'un instrument en bonne et due forme auprès du Secrétaire général de l'Organisation.

2. Tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déposé après l'entrée en vigueur d'un amendement au présent Protocole à l'égard de toutes les Parties existantes ou après l'accomplissement de toutes les mesures requises pour l'entrée en vigueur de l'amendement à l'égard desdites Parties, est réputé s'appliquer au Protocole modifié par l'amendement.

Article VI

1. Le présent Protocole entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour

(5) Ist eine Änderung nach Absatz 4 beschlossen worden, so wird sie von der Organisation allen Vertragsparteien dieses Protokolls zur Annahme übermittelt.

(6) Die Änderung gilt nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Übermittlung als angenommen, wenn innerhalb dieser Zeit nicht mindestens ein Drittel der Vertragsparteien dieses Protokolls der Organisation einen Einspruch gegen die Änderung übermittelt hat.

(7) Eine Änderung, die nach Absatz 6 als angenommen gilt, tritt drei Monate nach ihrer Annahme für alle Vertragsparteien dieses Protokolls mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor diesem Tag eine Erklärung abgegeben haben, daß sie die Änderung nicht annehmen.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten, die das in Artikel II bezeichnete Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie für jeden Staat, der eingeladen wurde, sich auf der Internationalen Konferenz von 1973 über Meeresverschmutzung vertreten zu lassen, zur Unterzeichnung auf. Das Protokoll liegt vom 15. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 bedarf dieses Protokoll der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 liegt dieses Protokoll für Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt auf.

(4) Nur Staaten, die das in Artikel II bezeichnete Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, können dieses Protokoll ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten.

Artikel V

(1) Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

(2) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die hinterlegt wird, nachdem eine Änderung dieses Protokolls für alle derzeitigen Vertragsparteien in Kraft getreten ist oder nachdem alle für das Inkrafttreten der Änderung für diese Vertragsparteien notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, gilt für das Protokoll in seiner geänderten Fassung.

Artikel VI

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an

date on which fifteen States have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession with the Secretary-General of the Organization, provided however that the present Protocol shall not enter into force before the Convention referred to in Article II has entered into force.

2. For each State which subsequently ratifies, accepts, approves or accedes to it, the present Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the deposit by such State of the appropriate instrument.

Article VII

1. The present Protocol may be denounced by any Party at any time after the date on which the Protocol enters into force for that Party.

2. Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization.

3. Denunciation shall take effect one year, or such longer period as may be specified in the instrument of denunciation, after its deposit with the Secretary-General of the Organization.

4. Denunciation of the Convention referred to in Article II by a Party shall be deemed to be a denunciation of the present Protocol by that Party. Such denunciation shall take effect on the same day as the denunciation of the Convention takes effect in accordance with paragraph 3 of Article XII of that Convention.

Article VIII

1. A conference for the purpose of revising or amending the present Protocol may be convened by the Organization.

2. The Organization shall convene a conference of Parties to the present Protocol for the purpose of revising or amending it at the request of not less than one-third of the Parties.

Article IX

1. The present Protocol shall be deposited with the Secretary-General of the Organization.

2. The Secretary-General of the Organization shall:

(a) inform all States which have signed the present Protocol or acceded thereto of:

- (i) each new signature or deposit of an instrument together with the date thereof;
- (ii) the date of entry into force of the present Protocol;

après la date à laquelle quinze Etats ont déposé un instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation, à condition toutefois que le présent Protocole n'entre pas en vigueur avant l'entrée en vigueur de la Convention visée à l'article II.

2. Pour chacun des Etats qui ratifient, acceptent, approuvent le présent Protocole ou y adhèrent ultérieurement, il entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour après le dépôt par cet Etat de l'instrument approprié.

Article VII

1. Le présent Protocole peut être dénoncé par l'une quelconque des Parties à tout moment à compter de la date à laquelle le présent Protocole entre en vigueur à l'égard de cette Partie.

2. La dénonciation s'effectue par le dépôt d'un instrument à cet effet auprès du Secrétaire général de l'Organisation.

3. La dénonciation prend effet un an après la date de dépôt de l'instrument pertinent auprès du Secrétaire général de l'Organisation ou à l'expiration de toute période plus longue qui pourrait être spécifiée dans cet instrument.

4. Toute dénonciation de la Convention visée à l'article II par une Partie constitue une dénonciation du présent Protocole par cette Partie. Elle prend effet à la date à laquelle la dénonciation de la Convention prend elle-même effet conformément au paragraphe 3 de l'article XII de cette Convention.

Article VIII

1. L'Organisation peut convoquer une conférence ayant pour objet de réviser ou d'amender le présent Protocole.

2. A la demande du tiers au moins des Parties, l'Organisation convoque une conférence des Parties au présent Protocole ayant pour objet de réviser ou d'amender le présent Protocole.

Article IX

1. Le présent Protocole sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation:

a) informe tous les Etats qui ont signé le présent Protocole ou y ont adhéré:

- i) de toute signature nouvelle ou dépôt d'instrument nouveau et de la date à laquelle cette signature ou ce dépôt sont intervenus;
- ii) de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole;

dem fünfzehn Staaten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt haben; das Protokoll tritt jedoch nicht vor Inkrafttreten des in Artikel II bezeichneten Übereinkommens in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch den betreffenden Staat in Kraft.

Artikel VII

(1) Dieses Protokoll kann von jeder Vertragspartei jederzeit gekündigt werden, nachdem es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

(3) Die Kündigung wird nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär der Organisation wirksam.

(4) Die Kündigung des in Artikel II bezeichneten Übereinkommens gilt als Kündigung dieses Protokolls durch die betreffende Vertragspartei. Eine solche Kündigung wird an demselben Tag wirksam, an dem die Kündigung des Übereinkommens nach dessen Artikel XII Absatz 3 wirksam wird.

Artikel VIII

(1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Protokolls einberufen.

(2) Die Organisation hat eine Konferenz der Vertragsparteien dieses Protokolls zu seiner Revision oder Änderung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien dies verlangt.

Artikel IX

(1) Dieses Protokoll wird beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Organisation

a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

- i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Urkunde unter Angabe des Zeitpunkts;
- ii) vom Tag des Inkrafttretens des Protokolls;

- | | | |
|--|---|---|
| <p>(iii) the deposit of any instrument of denunciation of the present Protocol together with the date on which the denunciation takes effect;</p> <p>(iv) any amendments to the present Protocol or its Annex and any objection or declaration of non-acceptance of the said amendment;</p> <p>(b) transmit certified true copies of the present Protocol to all States which have signed the present Protocol or acceded thereto.</p> | <p>iii) de tout dépôt d'instrument dénonçant le présent Protocole et de la date à laquelle cette dénonciation prend effet;</p> <p>iv) de tout amendement au présent Protocole ou à son Annexe ainsi que de toute objection ou de toute déclaration selon laquelle ledit amendement n'est pas accepté;</p> <p>b) transmet des copies conformes du présent Protocole à tous les Etats signataires de ce Protocole et à tous les Etats qui y adhèrent.</p> | <p>iii) von der Hinterlegung jeder Urkunde zur Kündigung des Protokolls sowie von dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird;</p> <p>iv) von allen Änderungen des Protokolls oder seiner Anlage sowie von jedem Einspruch und jeder Erklärung, daß die Änderung nicht angenommen wird;</p> <p>b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften des Protokolls.</p> |
|--|---|---|

Article X

As soon as the present Protocol enters into force, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Secretary-General of the Organization to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article X

Dès l'entrée en vigueur du présent Protocole, le Secrétaire général de l'Organisation en transmet une copie conforme au Secrétariat des Nations Unies en vue de son enregistrement et de sa publication conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Artikel X

Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär der Organisation dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Article XI

The present Protocol is established in a single original in the English, French, Russian and Spanish languages, all four texts being equally authentic.

Article XI

Le présent Protocole est établi en un seul exemplaire en langues anglaise, espagnole, française et russe, les quatre textes faisant également foi.

Artikel XI

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

In witness whereof the undersigned being duly authorized for that purpose have signed the present Protocol.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done at London this second day of November one thousand nine hundred and seventy-three.

Fait à Londres ce deux novembre mil neuf cent soixante-treize.

Geschehen zu London am 2. November 1973.

Anlage

Vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Organisation
nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a aufgestellte Liste von Stoffen

Annex

List of Substances

Established by the Marine Environment Protection Committee of the Organization
in Accordance with Paragraph 2 (a) of Article I

Annexe

Liste de substances

établie par le Comité de la protection du milieu marin de l'Organisation
conformément à l'alinéa a) du paragraphe 2 de l'article premier

(Übersetzung)

1. Oil	1. Hydrocarbures suivants	1. Öl
(when carried in bulk)	(lorsqu'ils sont transportés en vrac)	(wenn als Massengut befördert)
Asphalt Solutions	Asphalte (bitume)	Asphaltlösungen
Blending Stocks	Bases pour mélanges	Mischstoffe
Roofers Flux	Asphalte pour étanchéité	Dachflußmittel
Straight Run Residue	Bitume direct	Destillationsrückstände
Oil	Hydrocarbures	Öl
Clarified	Huile clarifiée	geklärt
Mixtures containing Crude Oil	Mélanges contenant du pétrole brut	Rohöl enthaltende Gemische
Road Oil	Bitume routier	Straßenöl
Aromatic Oil	Produits à caractère aromatique	Aromatisches Öl
(excluding vegetable oil)	(à l'exclusion des huiles végétales)	(ausschließlich Pflanzenöl)
Blending Stocks	Bases pour mélanges	Schmieröle und Mischstoffe
Mineral Oil	Huile minérale	Mineralöl
Penetrating Oil	Huile d'imprégnation	Durchdringungsöl
Spindle Oil	Huile à broches (spindle)	Spindelöl
Turbine Oil	Huile turbine	Turbinenöl
Distillates	Gas oils atmosphériques	Destillate
Straight Run	Directs	einfach destilliert
Flashed Feed Stocks	Séparation flash	im Kurzwegverfahren gewonnene Sammeldestillate
Gas Oil	Distillats paraffineux	Gasöl
Cracked	Gas oil de craquage	Krackgasöl
Gasoline	Bases pour carburants	Benzinmischstoffe
Blending Stocks	Alkylats pour carburants	Alkylat-Treibstoff
Alkylates-fuel	Réformats	Reformate
Reformats	Polymère pour essence	Polymer-Treibstoff
Polymer-fuel	Essences	Benzine
Gasolines	Condensats	Naturgasolin
Casinghead (natural)	Carburant auto	Kraftfahrzeugbenzin
Automotive	Essence aviation	Flugzeugbenzin
Aviation		einfach destilliert
Straight Run		
Jet Fuels	Carburéacteurs	Treibstoffe für Düsenflugzeuge
JP-1 (Kerosene)	JP-1 (Kerosine)	JP-1 (Kerosin)
JP-3	JP-3	JP-3
JP-4	JP-4	JP-4
JP-5 (Kerosene, heavy)	JP-5 (Kerosine, heavy)	JP-5 (Kerosin, schwer)
	} Suivant spécifications américaines	
Turbo Fuel	Turbo fuel	Turbinentreibstoff
Mineral Spirit	Essence minérale (White Spirit)	Lackbenzin

Naphtha
Solvent
Petroleum
Heartcut Distillate Oil

Naphta
Solvant léger
Solvant lourd
Coupe étroite

Schwerbenzin
Lösungsmittel
Petroleum
Herzschnitt-Destillatöl

2. Noxious Substances

Acetic anhydride
Acetone
Acetone cyanohydrin
Acrolein
Acrylonitrile
Aldrin
Allyl isothiocyanate
Aluminium phosphide
Ammonia (28 % aqueous)
Ammonium phosphate
Amyl mercaptan
Aniline
Aniline hydrochloride
Antimony compounds
Arsenic compounds
Atrazine
Azinphos methyl (Guthion)
Barium azide
Barium cyanide
Barium oxide
Benzene
Benzenehexachloride isomers
(Lindane)
Benzidine
Beryllium powder
Bromine
Bromobenzyl cyanide
n-Butyl acrylate
Butyric acid
Cacodylic acid
Cadmium compounds
Carbaryl (Sevin)
Carbon disulphide
Carbontetrachloride
Chlorodane
Chloroacetone
Chloroacetophenone
Chlorodinitrobenzene
Chloroform
Chlorohydrins (crude)
Chloropicrin
Chromic acid (Chromium trioxide)
Cocculus (solid)

Copper compounds
Cresols
Cupriethylene diamine
Cyanide compounds
Cyanogen bromide
Cyanogen chloride
DDT
Dichloroanilines

2. Substances nocives

Acétate de fentine (sec)
Acétone
Acide butyrique
Acide cacodylique
Acide chromique
Acide cyanhydrique
Acide fluorhydrique
(solution aqueuse à 40 %)
Acide fluosilicique
Acide nitrique (90 %)
Acide phosphorique
Acroléine
Acrylate de butyle normal
Acrylonitrile
Alcool méthylique
Aldrine
Ammoniac
(solution aqueuse à 28 %)
Anhydride acétique
Aniline
Antimoine, composés d'
Arsenicaux, composés
Atrazine
Azinphos méthyl (Guthion)
Azoture de baryum
Benzène
Benzidine
Béryllium en poudre
Bichlorure d'éthylène
Biphényles polyhalogénés
Bromoacétate d'éthyle
Brome
Bromure de cyanogène
Cadmium (composés de)
Carbaryl (Sevin)
Chloracétone
Chloracétophénone
Chlordane
Chlorhydrate d'aniline
Chlorhydrines (brutes)
Chloroforme
Chloropiorine
Chlorure de cyanogène
Chlorure de méthylène
Coque du levant (solide)
Cuivre (composés du)
Cupriéthylènediamine
Crésols
Cyanhydrine d'acétone
Cyanure (composés du)
Cyanure de baryum
Cyanure de bromobenzyle
D.D.T.
Dichloranilines

2. Schädliche Stoffe

Essigsäureanhydrid
Aceton
Acetoncyanhydrin
Acrolein
Acrylnitril
Aldrin
Allylisothiocyanat
Aluminiumphosphid
Ammoniak (28 % wässrig)
Ammoniumphosphat
Amylmercaptan (Amylhydrosulfid)
Anilin
Anilinhydrochlorid
Antimonverbindungen
Arsenverbindungen
Atrazin
Azinphos-methyl (Guthion)
Bariumazid
Bariumcyanid
Bariumoxid
Benzol
Hexachlorcyclohexan (Lindan)
Benzidin
Beryllium-Pulver
Brom
Brombenzylcyanid
n-Butylacrylat
Buttersäure
Kakodylsäure
Cadmiumverbindungen
Carbaryl (Sevin)
Schwefelkohlenstoff
Tetrachlorkohlenstoff
Chlordan
Chloracetone
Chloracetophenon
Chlordinitrobenzol
Chloroform
Chlorhydrine (roh)
Chlorpikrin
Chromsäure (Chromtrioxid)
Cocculus (fest)

Kupferverbindungen
Kresole
Kupferäthylendiamin
Cyanidverbindungen
Bromcyan
Chlorcyan
DDT (Dichlor-diphenyl-
trichloräthan)
Dichloraniline

Dichlorobenzenes
Dieldrin
Dimethoat (Cygon)
Dimethyl amine (40 % aqueous)
Dinitroanilines
4,6-Dinitroorthocresol
Dinitrophenols
Endosulphan (Thiodan)
Endrin
Epichlorohydrin
Ethyl bromoacetate
Ethylene chlorohydrin
(2-Chloro-ethanol)
Ethylene dichloride
Ethyl parathion
Fentin acetate (dry)
Fluosilicic acid
Heptachlor
Hexachlorobenzene
Hexaethyl tetraphosphate
Hydrocyanic acid
Hydrofluoric acid (40 % aqueous)
Isoprene
Lead compounds
Lindane (Gammexane, BHC)
Malathion
Mercuric compounds
Methyl alcohol
Methylene chloride
Molasses
Naphthalene (molten)
Naphthylthiourea
Nitric acid (90 %)
Oleum
Parathion
Paraquat
Phenol
Phosphoric acid
Phosphorus (elemental)
Polyhalogenated biphenyls
Sodium pentachlorophenate
(solution)
Styrene monomer
Toluene
Toluene diisocyanate
Toxaphene
Tritolyl phosphate
(Tricresyl phosphate)
2, 4, 5-T

3. Liquefied Gases

(when carried in bulk)

Acetaldehyde
Anhydrous Ammonia
Butadiene
Butane
Butane/Propane Mixtures

Dichlorobenzènes
Dieldrine
Di-isocyanate de toluylène
Diméthoat (Cygon)
Diméthylamine
(solution aqueuse à 40 %)
Dinitranilines
Dinitrochlorobenzène
4,6-Dinitro-orthocrésol
Dinitrophénols
Endosulphan (Thiodan)
Endrine
Epichlorhydrine
Ethyl parathion
Heptachlore
Hexachlorobenzène
Hexachlorure de benzène
(isomères) (Lindane)
Isoprène
Isothiocyanate d'allyle
Lindane (Gammexane, BHC)
Malathion
Mélasses
Mercaptan amylique
Mercuriels, composés
Monochlorhydrine du glycol
(2-Chloréthanol)
Naphtaline (fondue)
Naphtylthiourée
Oleum
Oxyde de baryum
Paraquat
Parathion
Pentachlorophénate de sodium
(solution)
Phénol
Phosphate d'ammonium
Phosphate de tricrésyle
Phosphore (élémentaire)
Phosphure d'aluminium
Plomb (composés du)
Styrène
Sulfure de carbone
2, 4, 5-T
Tétrachlorure de carbone
Tétraphosphate hexaéthylque
Toluène
Toxaphène

3. Gaz liquéfiés

(lorsqu'ils sont transportés en vrac)

Acétaldéhyde
Acide chlorhydrique, anhydre
Acide fluorhydrique, anhydre
Ammoniac, anhydre
Anhydride sulfureux

Dichlorbenzole
Dieldrin
Dimethoat (Cygon)
Dimethylamin (40 % wässrig)
Dinitroaniline
4,6-Dinitro-ortho-Kresol
Dinitrophenole
Endosulfan (Thiodan)
Endrin
Epichlorhydrin
Äthylbromacetat
Äthylenchlorhydrin
(2-Chloräthanol)
Äthylendichlorid
Äthylparathion (E 605)
Fentin-acetat *)
Fluorkieselsäure
(Kieselfluorwasserstoffsäure)
Heptachlor
Hexachlorbenzol
Hexa-äthyl-tetraphosphat
Blausäure, Lösungen mit mehr als
20 % Cyanwasserstoffsäure
Flußsäure (40 % wässrig)
Isopren
Bleiverbindungen
Lindan (Gammexan, HCH, BHC)
Malathion
Quecksilberverbindungen
Metylalkohol (Methanol)
Methylenchlorid
Melasse
Naphthalin (geschmolzen)
Naphthylthioharnstoff (ANTU)
Salpetersäure (90 % rauchend)
Oleum
Parathion (E 605)
Paraquat
Phenol
Phosphorsäure
Phosphor (elementar)
Polyhalogenierte Biphenyle
Natrium-Pentachlorphenolat
(Lösung)
Styrol monomer
Toluol
Toluoldiisocyanat
Toxaphen
Tritolylphosphat
(Triresylphosphat)
2, 4, 5-T (Trichlorphenol)

3. Verflüssigte Gase

(wenn als Massengut befördert)

Acetaldehyd
Ammoniak, wasserfrei
Butadien
Butan
Butan/Propan-Mischungen

*) Triphenylzinnacetat

Butylenes
Chlorine
Dimethylamine
Ethyl Chloride
Ethane
Ethylene
Ethylene Oxide
Methane (LNG)
Methyl Acetylene Propadiene
mixture
Methyl Bromide
Methyl Chloride
Propane
Propylene
Vinyl Chloride Monomer
Anhydrous Hydrogen Chloride
Anhydrous Hydrogen Fluoride
Sulphur Dioxide

Bromure de méthyle
Butadiène
Butane
Butane/Propane (mélanges de)
Butylènes (Butènes)
Chlore
Chlorure d'éthyle
Chlorure de méthyle
Chlorure de vinyle
Diméthylamine
Ethane
Éthylène
Méthane (gaz naturel liquéfié)
Méthyle acétylène et propadiène
(mélange de)
Oxyde d'éthylène
Propane
Propylène

Butylene
Chlor
Dimethylamin
Äthylchlorid
Äthan
Äthylen
Äthylenoxid
Methan (LNG)
Methylacetylen/Propadien-
Mischung
(mit 15–20 % Propadien)
Methylbromid
Methylchlorid
Propan
Propylen
Vinylchlorid, monomer
Chlorwasserstoff, wasserfrei
Fluorwasserstoff, wasserfrei
Schwefeldioxid

4. Radioactive Substances

Radioactive substances, including, but not limited to, elements and compounds the isotopes of which are subject to the requirements of Section 835 of the Regulations for the Safe Transport of Radioactive Materials, 1973 Revised Edition, published by the International Atomic Energy Agency, and which may be found to be stored or transported as substances and/or materials in Type A packages, Type B packages, as fissile materials or materials transported under special arrangements, such as ^{60}Co , ^{137}Cs , ^{226}Ra , ^{239}Pu , ^{235}U .

4. Matières radioactives

Matières radioactives, y compris notamment les éléments et les composés dont les isotopes sont soumis aux dispositions de la section 835 du Règlement de transport des matières radioactives (Edition révisée de 1973, publiée par l'Agence internationale de l'énergie atomique), qui peuvent être entreposées ou transportées sous forme de matières en colis de type A, en colis de type B, sous forme de matières fissiles ou de matières transportées au titre d'arrangements spéciaux, telles que ^{60}Co , ^{137}Cs , ^{226}Ra , ^{239}Pu , ^{235}U .

4. Radioaktive Stoffe

Radioaktive Stoffe, zu denen unter anderem Elemente und Verbindungen gehören, deren Isotopen den Erfordernissen des Abschnitts 835 der Vorschriften für die sichere Beförderung radioaktiven Materials (revidierte Fassung von 1973, veröffentlicht von der Internationalen Atomenergie-Organisation) unterliegen und die als Stoffe und/oder Material in Packungen vom Typ A, Packungen vom Typ B, als spaltbares Material oder als unter besonderen Vorkehrungen befördertes Material gelagert oder befördert werden können wie ^{60}Co , ^{137}Cs , ^{226}Ra , ^{239}Pu , ^{235}U .

Denkschrift zu dem Protokoll

I. Allgemeines

Das am 2. November 1973 in London beschlossene und am 4. März 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll gibt den Vertragsstaaten das Recht, auf der Hohen See die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Küsten vor Verschmutzungen durch andere gefährliche Stoffe als Öl zu schützen. Das Protokoll ergänzt insoweit das Internationale Übereinkommen von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen, das am 5. August 1975 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1975 II S. 137; 1975 II S. 1196). Während das Übereinkommen von 1969 nur für Ölunfälle gilt, gewährt das Protokoll den Vertragsstaaten Eingriffsrechte auch für den Fall, daß bei Schiffsunfällen Umweltgefahren durch andere Stoffe als Öl drohen (z. B. bei Unfällen von Chemikaliertankern oder Flüssiggastankern). Solche umweltgefährdende Stoffe sind in einer dem Protokoll als Anlage beigefügten Liste im einzelnen aufgeführt. Das Protokoll erfaßt in einer Generalklausel auch nicht in der Liste genannte Stoffe, wenn diese geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, die lebenden Naturschätze und die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres sowie die Annehmlichkeiten der Umwelt zu schädigen oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres zu beeinträchtigen. Im letzteren Fall hat der Küstenstaat allerdings zu beweisen, daß der Stoff ähnliche umweltgefährdende Auswirkungen hat wie die in der Liste bezeichneten Substanzen.

Das Protokoll ist mit dem 69er Übereinkommen dadurch verbunden, daß es nur von Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommen werden kann, in den Grundnormen identische Regelungen enthält und die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Übereinkommens festlegt.

Wie das 69er Übereinkommen füllt das Protokoll eine im Völkerrecht bestehende Lücke aus, indem es dem Küstenstaat erlaubt, Zwangsmaßnahmen gegenüber auf Hoher See verunglückten Schiffen unter fremder Flagge zu ergreifen, um die Verschmutzung seiner Hoheitsgewässer und Küsten zu verhindern, abzuwehren oder zu vermindern. Bisher gibt es in der Völkerrechtsordnung ausdrückliche Regelungen über solche Eingriffsrechte nicht. Ob sich eine Befugnis für Zwangsmaßnahmen aus dem allgemeinen Rechtsgedanken des staatlichen Selbstschutzes herleiten läßt, ist zweifelhaft. Zumindest ist nicht ausgeschlossen, daß Staaten bei Eingriffen gegenüber Schiffen unter ihrer Flagge die Verletzung ihrer Souveränitätsrechte einwenden werden. Das Protokoll beseitigt diese Unsicherheit dadurch, daß es fest umschriebene Eingriffsvoraussetzungen festlegt, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet werden muß. Es schützt insoweit auch vor unrechtmäßigen Maßnahmen und Übergriffen von Küstenstaaten, die unter Berufung auf den Umweltschutz denkbar sind.

Die Vorarbeiten für das Protokoll hatte die Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation – IMO – (die Organisation führte bis zum 22. Mai 1982 den Namen „Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation – IMCO“) dem Rechtsaus-

schuß der Organisation übertragen, in dem die Bundesrepublik Deutschland vertreten ist. Der von diesem Ausschuß vorgelegte Entwurf bildete die Grundlage des Protokolls, das im Rahmen der von der IMO vom 8. Oktober bis zum 2. November 1973 in London veranstalteten Konferenz zur Verhütung der Meeresverschmutzung beschlossen wurde.

Das Protokoll blieb allerdings unvollständig, weil sich die Konferenz über die Stoffliste letztlich nicht einigen konnte. Die Zeit für die Vorbereitung der Auflistung der gefährlichen Stoffe war wegen der Schwierigkeit der Materie zu kurz gewesen. Die Konferenz beauftragte deshalb in einer Resolution die IMO, die Liste bis Ende 1974 herzustellen und dem Protokoll beizufügen. Mit den Arbeiten sollte die IMO ein sachverständiges Gremium beauftragen. Der mit der Liste befaßte Ausschuß der IMO zum Schutz der Meeresumwelt beendete seine Arbeiten Anfang 1977.

Das Protokoll ist völkerrechtlich am 30. März 1983 in Kraft getreten.

Das Protokoll gliedert sich in 11 Artikel, von denen die Artikel I bis III die materiellen Vorschriften und die Artikel IV bis XI die Schlußklauseln enthalten. Wichtiger Bestandteil des Protokolls ist außerdem die Anlage, in der die gefährlichen Stoffe aufgelistet sind, die von dem Protokoll erfaßt werden.

II. Besonderes

A. Übereinkommen

Zu Artikel I

Absatz 1 ermächtigt die Vertragsstaaten zu Maßnahmen auf der Hohen See und nennt die Voraussetzungen, die bei einem Eingriff gegenüber Schiffen vorliegen müssen. Nur wenn bei einem Seeunfall die Gefahr einer Verschmutzung des Küstenbereichs unmittelbar droht, dürfen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Welche Maßnahmen „erforderlich“ sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; sie können z. B. in Weisungen an den Kapitän bestehen, eine bestimmte Position anzulaufen, die gefährliche Ladung zu leichtern, Schlepperhilfe anzunehmen oder mit der Besatzung das Schiff zu verlassen, und reichen äußerstenfalls bis zur Zerstörung des Schiffes. Allgemeine Kriterien über die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu dem beabsichtigten Erfolg enthält Artikel V des 69er Übereinkommens über Maßnahmen bei Ölunfällen, der über Artikel II Abs. 1 des Protokolls entsprechend anzuwenden ist.

Die Verschmutzung muß durch „andere Stoffe als Öl“ drohen. Nach Absatz 2 von Artikel I sind das zunächst die in der als Anlage zu dem Protokoll beigefügten Liste im einzelnen aufgeführten Substanzen. Unter diese Definition fallen darüber hinaus alle anderen Stoffe, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, die lebenden Naturschätze und die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres sowie die Annehmlichkeiten der Umwelt zu schädigen oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres zu beeinträchtigen.

Absatz 3 bestimmt allerdings, daß der Küstenstaat, wenn er Maßnahmen auf diese Generalklausel stützt, im

Einzelfall beweisen muß, daß der Stoff ähnlich gefährlich ist wie eine der in der Liste genannten Substanzen.

Zu Artikel II

Absatz 1 bestimmt, daß Artikel I Abs. 2 und die Artikel II bis VIII sowie die Anlage des 69er Übereinkommens entsprechend anzuwenden sind. Das bedeutet im wesentlichen:

Maßnahmen gegen Kriegsschiffe und im nicht gewerblichen Dienst eingesetzte Staatsschiffe sind nicht zulässig (Artikel I Abs. 2 des 69er Übereinkommens).

Als „Seeunfall“ ist ein Ereignis anzusehen, das zu Sachschäden an Schiff oder Ladung führt oder führen kann (Artikel II Nr. 1 des Übereinkommens).

Durch die Definition „Schiff“ werden alle Seeschiffe und sonstigen schwimmenden Fahrzeuge erfaßt; ausgenommen sind Forschungs- und Förderplattformen (Artikel II Nr. 2 des Übereinkommens).

Der in Artikel I Abs. 1 des Protokolls verwendete Begriff „verwandte Interessen“ ist dahin definiert, daß er die Interessen eines Küstenstaates bedeutet, die von dem Seeunfall unmittelbar betroffen oder bedroht sind, wie die Gesundheit der Küstenbevölkerung und das Wohl des betroffenen Gebietes, die ungehinderte Ausübung von Tätigkeiten in Küsten-, Hafen- oder Mündungsgebieten einschließlich der Fischerei und die Aufrechterhaltung des Tourismus (Artikel II Nr. 4 des Übereinkommens).

Bevor der Küstenstaat Zwangsmaßnahmen ergreift, hat er den Flaggenstaat und die betroffenen Personen zu konsultieren (Artikel III Buchstabe a und b des Übereinkommens). Für notwendigen Sachverständigenrat stehen Experten zur Verfügung, deren Namen in einer Liste bei der IMO geführt werden (Artikel III Buchstabe c). Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit ist der Küstenstaat von seinen Unterrichtungspflichten befreit (Artikel III Buchstabe d). Bei den zu treffenden Maßnahmen ist eine Gefährdung von Menschen zu vermeiden; die Rückführung von Schiffsbesatzungen ist zu erleichtern (Artikel III Buchstabe e). Getroffene Maßnahmen sind unverzüglich den beteiligten Staaten, Personen und der IMO mitzuteilen (Artikel III Buchstabe f).

Artikel IV des Übereinkommens regelt das Verfahren für die Aufstellung der Sachverständigenliste, auf die ein Küstenstaat zurückgreifen kann (siehe Artikel III Buchstabe c).

Artikel V des Übereinkommens bestimmt, daß bei Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel angewendet werden muß, und zählt einzelne Merkmale auf, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Artikel VI des Übereinkommens verpflichtet den Vertragsstaat zum Schadensersatz in bezug auf die Maßnahmen, die nicht notwendig waren.

Artikel VII des Übereinkommens läßt anderweitig bestehende Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten und betroffenen Personen ausdrücklich unberührt. Hierdurch wird insbesondere klargestellt, daß die nicht im Vergleichs- oder Schiedsverfahren (Artikel VIII) beteiligten Personen ihre Schadensersatzansprüche auch auf dem Klagewege gegen einen Vertragsstaat oder Dritte verfolgen können.

Nach Artikel VIII des Übereinkommens unterliegen Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen über die Verpflichtung zum Schadensersatz und über die Höhe einer Entschädigung auf Antrag eines Vertragsstaates einem Vergleichsverfahren oder, wenn dieses scheitert, einem Schiedsverfahren. Die genannten Verfahren sind in der Anlage, die Bestandteil des 69er Übereinkommens ist, geregelt.

Durch die entsprechende Anwendung der o. g. Normen des Übereinkommens von 1969 werden im Grunde gleichartige Sachverhalte gleich geregelt; dies dient der Rechtsklarheit und damit letztlich der Rechtssicherheit.

Artikel II Abs. 2 des Protokolls bestimmt, daß die Sachverständigenliste dahin erweitert wird, daß auch Experten für die in dem Protokoll genannten Stoffe aufgenommen werden sollen.

Zu Artikel III

Artikel III bestimmt, daß die Stoffliste der Anlage von dem von der IMO bezeichneten zuständigen Gremium auf dem laufenden gehalten wird, und regelt das Verfahren bei Änderungsvorschlägen. Die IMO hat als zuständiges Gremium den Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt bestimmt, der erst nach der Konferenz von 1973 bei der IMO neu eingerichtet worden ist. Artikel III legt weiter für die Stoffliste ein beschleunigtes Änderungsverfahren fest: Vom Ausschuß beschlossene Änderungen gelten nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Übermittlung an die Vertragsstaaten als angenommen, wenn nicht innerhalb dieser Zeit mindestens ein Drittel der Vertragsparteien ausdrücklich Einspruch eingelegt hat. Sie treten nach ihrer Annahme für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die eine gegenteilige Erklärung abgeben.

Zu den Artikeln IV bis XI

Die Artikel IV bis XI enthalten die üblichen Vorschriften über Unterzeichnung, Annahme und Beitritt sowie über Inkrafttreten, Kündigung, Änderung und Hinterlegung des Protokolls.

B. Anlage

Die Anlage des Protokolls enthält die Liste von gefährlichen Stoffen, für die das Protokoll gilt (Artikel I Abs. 2 Buchstabe a). Die Liste ist von dem Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der IMO nach der Verabschiedung des Protokolls erarbeitet und im Jahre 1977 dem Protokoll beigelegt worden.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 2 Abs. 4 Satz 1

In Satz 1 sind nach dem Wort „Seeunfall“ die Worte „nicht oder“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung an die neuerdings bestehende Gesetzgebungspraxis.

2. Artikel 4 Nr. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in den §§ 3 a bis 3 c des Seeaufgabengesetzes die entsprechenden Formulierungen des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes berücksichtigt werden können.

Bei neuen Gesetzen sollten soweit wie möglich die Formulierungen des von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes verwendet werden, um die angestrebte Einheitlichkeit in Bund und Ländern zu verwirklichen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**1. Artikel 2 Abs. 4 Satz 1**

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 wird gefolgt.

2. Artikel 4 Nr. 2

Die Bundesregierung hat bei der Formulierung der §§ 3 a bis 3 c des Seeaufgabengesetzes sehr sorgfältig geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Vorschriften des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes vollständig oder teilweise in den Gesetzentwurf übernommen werden können; diese Prüfung hatte wie auch die nunmehr auf die Bitte des Bundesrates erfolgte nochmalige Überprüfung ein negatives Ergebnis.

Die Gründe für die vorliegende Formulierung der in den §§ 3 a bis 3 c enthaltenen Polizeivorschriften liegen in der auf besondere, den Eigenheiten der Seeschifffahrt und der Schifffahrtspolizei Rechnung tragenden Einzelfälle ausgerichteten Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Zu erreichen war dabei vor allem der rechtlich gesicherte Zugriff auf Schlepper bzw. Leichterschiffe, die im Falle eines Schiffsunfalls mit der Gefahr einer erheblichen Meeresverschmutzung auch im Wege der Polizeipflichtigkeit als Nichtstörer in Anspruch genommen werden sollen. Nur die für diesen Regelungsbereich unbedingt erforderlichen Vorschriften wurden in das Seeaufgabengesetz eingefügt, das bisher nur Eingriffsmöglichkeiten aufgrund einer Generalklausel bot. Um das Gesetz mit

weiteren Polizeivorschriften nicht zu überlasten und seinen Charakter als „Aufgabengesetz“ nicht zu verändern, wurde auf die Aufnahme aller polizeilichen Regelungen verzichtet, die mit dem Zweck des Gesetzes nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder deren Geltung sich aus den allgemeinen Grundsätzen polizeilichen Handelns ohne weiteres ergibt.

Aus diesen Gründen wurde bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch nicht auf den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes zurückgegriffen. Vielmehr hat sich die Bundesregierung im notwendigen Umfang an geltendes Bundespolizeirecht, und zwar an das Bundesgrenzschutzgesetz, angelehnt und dabei zugleich auch die spezifisch schiffahrtsbezogenen Belange mit berücksichtigt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Regelungen des Musterentwurfs auf Aufgaben und Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten der Länder zugeschnitten ist, nicht aber auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die in erster Linie eine Ordnungsbehörde darstellt.

Das Seeaufgabengesetz mit seinem speziellen Zuschnitt und nur sehr begrenztem polizeilichen Regelungsinhalt ist auch nicht geeignet, die vom Bundesrat gewünschte und von der Bundesregierung auch grundsätzlich befürwortete Einheitlichkeit des Polizeirechts von Bund und Ländern zu verwirklichen.

